

Auch der Abschluß zweiseitiger Fischereiverträge kann bis zu einem gewissen Umfang helfen; die wachsende Zahl derartiger Verträge bis in die jüngste Zeit deutet auf diese Möglichkeit hin.<sup>30</sup>

Unbefriedigend ist das Problem der „Newcomer“, der neu auf einem Fangplatz der offenen See auftretenden Staaten, gelöst, wenn die bisher dort fischenden Staaten sich über bestimmte Schonmaßnahmen geeinigt haben. Der neue Fangstaat, vielleicht ein Staat mit hochentwickelten Fangmethoden, ist als Außenseiter nicht an diese Abmachungen gebunden.<sup>31</sup> Es wird notwendig sein, zunächst theoretisch, dann praktisch für ein Fanggebiet den Grundsatz der Interessengemeinschaft aller in diesem Gebiet fischenden Staaten, gleichgültig, ob anliegende Küstenstaaten oder entfernte „Newcomer“, ob Staaten mit moderner Fangtechnologie oder junge Entwicklungsländer, zu entwickeln.

Für die Zukunft muß man sich auf spezielle Fischzuchtgebiete und „Fischweiden“ mit besonders gedüngtem Wasser einstellen,<sup>32</sup> für die ein eigenes Schiffsfahrts- und Fischereiregime gelten wird.

### *Piraterie*

Die Definition im Art. 15 der Hochsee-Konvention gibt im wesentlichen die traditionelle Auffassung von der Piraterie als einem Verbrechen juris gentium zur persönlichen Bereicherung oder aus anderen individuellen Motiven wider. Sie berücksichtigt nicht die seit dem Abkommen von Nyon 1937<sup>33</sup> eingetretene Entwicklung, die auch von Staats wegen betriebene Piraterie und Behinderung des friedlichen Seeverkehrs zum Völkerrechts verbrechen stempelt.<sup>34</sup> Mit Recht gaben die sozialistischen Staaten zu Art. 15 Erklärungen ab, die auf den Widerspruch zwischen Art. 15 und der wahren Rechtslage aufmerksam machten; so heißt es in dem Vorbehalt der Sowjetunion, „daß die Definition nicht den Interessen der Sicherung der Freiheit der Seeschifffahrt auf den internationalen Seestraßen entspricht“.<sup>35</sup>

In den letzten Jahren sind wiederholt sowjetische Handelsschiffe in den verschiedensten Seegebieten, so im Mittelmeer, im Atlantik und im Pazifik, durch sogenanntes „boozing“ von Kriegsschiffen und Militärflugzeugen der USA und anderer NATO-Staaten belästigt worden („boozing“ ist das bewußt gewollte, gefährliche Kreuzen von Schiffskursen).<sup>36</sup> Die Sowjetunion sah sich daher gezwungen, in einer Note an die USA-Regierung vom 23. Februar 1965 gegen solche gefährlichen Praktiken zu protestieren und sie als

30 Nach UN-Doc. A/CONF. 13/23 wurden zweiseitige Fischereiverträge oder andere zweiseitige Abkommen mit Fischereiklauseln abgeschlossen: im 17. Jh.<sup>2</sup>, im 18. Jh. 6, im 19. Jh. 68, im 20. Jh. (bis 1956) 104.

31 D. W. Bowett (The Law of the Sea, Manchester 1967, S. 31) ist der Meinung, daß der „Newcomer“ ausgeschlossen werden könnte, wenn das Fanggebiet bereits maximal befischt wird; er räumt aber ein, daß diese Meinung nicht durch Art. 5 der Genfer Fischereikonvention von 1958 geschützt wird.

32 vgl. Daniel / Minot, a. a. O., S. 187.

33 vgl. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1938, S. 303 ff.

34 Vgl. z. B. P. B. Lewin / G. P. Kaljushnaja, Völkerrecht, Berlin 1967, S. 211 f.

35 UN-Doc. ST/LEG/3, Rev. 1, S. XXI -15

36 Boozing-Kurse fahren auch westdeutsche Kriegsschiffe gegen die Grenzsicherungsboote und -schiffe unserer Volksmarine, um diese zu provozieren (vgl. H. Jördt, „Auf Wacht an der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik“, Marinewesen, 1966, S. 353). Im Schrifttum findet sich anstelle von boozing auch die synonyme Bezeichnung buzzing (vgl. Mc. Dougal / Burke, The Public Order of the Oceans, New Haven und London 1962, S. 783).